

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG Stuttgart

Jahresabschluss zum 22. Januar 2025
und Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2025

mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 22. Januar 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 22. Januar 2025

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 2025

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG, der zugleich der Jahresabschluss des Krankenhauses Herzzentrum Klinikum Stuttgart, Stuttgart ist, – bestehend aus der Bilanz zum 22. Januar 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 22. Januar 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 22. Januar 2025 der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des §264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zum 22. Januar 2025 sowie jeweils deren Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 22. Januar 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 102d Abs. 2 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 GemO BW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die

Krankenhaussträgergesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhaussträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhaussträgergesellschaft und des Krankenhauses.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 26. Juni 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Schill
Wirtschaftsprüfer



Daniela Goecke
Wirtschaftsprüferin



[illegible]

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 22. Januar 2025

	2025		2024
	€	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	3.008.420,05		47.188.700,79
2. Erlöse aus Wahlleistungen	120.633,86		1.532.538,16
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	0,00		18.668,90
4. Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB, soweit nicht unter Nr. 1 bis 3	639.923,13		450.184,79
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: € -494.022,60 (Vj. T€ -5)			
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-473.178,57		121.763,57
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11	0,00		94.244,30
7. Sonstige betriebliche Erträge	445.106,12		1.788.631,03
		3.740.904,59	51.194.731,54
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-129.733,01		-10.466.240,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-11.147,21		-1.557.817,97
davon für Altersversorgung: € 0,00 (Vj. T€ -597)			
		-140.880,22	-12.024.058,75
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-918.959,99		-16.728.485,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.370.997,57		-15.596.347,53
		-2.289.957,56	-32.324.832,82
Zwischenergebnis		1.310.066,81	6.845.839,97
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		1.340,94	16.091,33
11. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-16.715,92		-217.340,75
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.146.725,63		-5.419.206,58
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: € -1.212,72 (Vj. T€ -100)			
		-1.163.441,55	-5.636.547,33
Zwischenergebnis		147.966,20	1.225.383,97
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		3.982,00
davon aus verbundenen Unternehmen: € 0,00 (Vj. T€ 0)			
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 0,00 (Vj. T€ 4)			
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		-133.895,05
davon an verbundene Unternehmen: € 0,00 (Vj. T€ -131)			
		0,00	-129.913,05
15. Steuern		-24.000,00	-174.684,37
davon vom Einkommen und Ertrag: € -24.000,00 (Vj. T€ -175)			
16. Jahresüberschuss		123.966,20	920.786,55

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG

Anhang 2025

Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG wurde nach den geltenden Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die zur Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Angaben sind soweit möglich in den Anhang übernommen.

Aufgrund des Rumpfwirtschaftsjahres 2025 wird zur Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnung zum Wirtschaftsjahr 2024 dieses nur in anteiliger Höhe ausgewiesen.

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 3 und 4 HGB und wird im Handelsregister A des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRA 742025 geführt.

Gem. §10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags legt die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rechnung.

Die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte wurden wie nachfolgend aufgeführt angewandt. Die Ausübung der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte erfolgte im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 22. Januar 2025 bis auf unten genannte Änderungen unverändert.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Die Sachanlagen des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen und planmäßig vorgenommenen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode ermittelt und pro rata temporis vorgenommen.

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG, Anhang 2025

Im Herzzentrum wird für angeschaffte Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten unter 410 EUR grundsätzlich der Sofortabzug im Zugangsjahr angewandt. Zugänge mit Einzelanschaffungskosten über 410 EUR werden aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die bestandsgeführten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu gleitenden Durchschnittspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die gebildeten Festwerte für die Vorratsbestände in den dezentralen Lagern wurden mittels Inventur 2022 überprüft. Den Risiken der Überbevorratung oder der eingeschränkten Verwertbarkeit wurde durch angemessene Wertabschläge Rechnung getragen.

Unfertige Leistungen im Zusammenhang mit Fallpauschalen-Überliegern wurden zu Herstellungskosten bewertet. Für die Bilanzierung wird grundsätzlich ein an den Kosten orientiertes Berechnungsverfahren angewendet. Wertminderungen und sonstige Bestandsrisiken sind angemessen berücksichtigt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine pauschale Wertberichtigung gebildet.

Schecks, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind mit ihren Anschaffungskosten, bezogen auf den jeweiligen Gesamtbetrag unter Abzug des periodengerechten Aufwands, bewertet.

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem festgesetzten Stammkapital, den Kapitalrücklagen, dem Gewinnvortrag und dem Jahresergebnis. Die Werte sind mit Ihrem Nennwert ausgewiesen.

Zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG zur Finanzierung von Investitionen nach § 12 und § 15 LKHG wurden in einem nach § 5 Abs. 3 KHBV zu bildenden Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG ausgewiesen. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände sowie die Restbuchwerte von Abgängen von ehemals geförderten Investitionen wurden von diesem Sonderposten abgesetzt.

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG, Anhang 2025

Für Investitionen aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand wurde ein Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand gebildet. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände und Anlagenabgänge wurden von dem Sonderposten abgesetzt.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet. Sie sind in der Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst und ein Kostentrend eingerechnet.

Die Rückstellungen für die MD-Prüfungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aus Erfahrungswerten der Vorjahre und aktueller Entwicklungen abgeleitet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Nicht verbrauchte Fördermittel nach dem KHG wurden gemäß den Vorschriften der KHBV als Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgewiesen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zum verrechenbaren Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Steuerlatenzen wurden der unwesentlichen temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanzwerten gemäß § 274 Abs. 1 S.2 HGB nicht angesetzt.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit Zuschüssen und Zuwendungen finanziert wurden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens.

Aufgrund des Rumpfwirtschaftsjahres 2025 wird zur Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnung zum Wirtschaftsjahr 2024 dieses im Anhang nur in anteiliger Höhe ausgewiesen.

B. Erläuterungen der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG im Geschäftsjahr von 1. Januar 2025 bis 22. Januar 2025 ist entsprechend § 284 Abs. 3 HGB sowie nach § 4 Abs. 1 KHBV Bestandteil dieses Anhangs. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Entwicklung des Anlagevermögens im Anschluss gesondert dargestellt.

Die planmäßigen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2025 betragen 17 TEUR (Vorjahr 13 TEUR).

Umlaufvermögen

Das allgemeine Kreditrisiko bei stationären und ambulanten Forderungen gegen Selbstzahler und bei den Forderungen gegen Kostenträger sowie sonstigen Debitoren wurde durch die Bildung von pauschalen Wertberichtigungen, altersabhängig zwischen 2 % und 75 % (Vorjahr 2 % - 75 %), berücksichtigt. Ansonsten wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen nicht vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Eigenkapital

Gesellschafterkapital

Das Festkapital beträgt laut Gesellschaftsvertrag 1 TEUR. Dies entspricht der Kommanditeinlage des Klinikums Stuttgart, da die Komplementärin ohne Kapitalanteil beteiligt ist. Die Kommanditeinlage ist voll eingezahlt.

Rücklagen

Die Rücklagen betragen zum Bilanzstichtag 10.312 TEUR (Vorjahr 9.392 TEUR). Laut Umwandlungsbeschluss wurde das Reinvermögen der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH wie folgt verwendet:

- a) 1 TEUR als Einlage der Kommanditistin Klinikum Stuttgart gKAÖR als Kapitalanteil
- b) Der Restbetrag i.H.v. 9.392 TEUR wurde den Rücklagen gutgeschrieben.

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG, Anhang 2025

Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG zum 22. Januar 2025 beträgt 123.966,20 EUR (Vorjahr 920.786,55 EUR).

Rückstellungen

Die **Steuerrückstellungen** zum 22.01.2025 betragen 64 TEUR (Vorjahr 40 TEUR) und betreffend die Ertragsteuern für das Jahr 2025. Für Ertragssteuern bis zum Besteuerungsjahr 2023 war das Herzzentrum aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages nicht Steuerschuldner.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Überstunden, Zeitzuschläge, etc.	0	52
Resturlaub	0	66
Sonstige Personalrückstellungen	0	194
Ausstehende Rechnungen	73	4.512
Rechts- und Beratungsrückstellungen	112	65
Archivierung	110	110
MD-Prüfung und Aufschlagszahlungen	409	196
Übrige sonstige Rückstellungen	0	0
	704	5.195

Der Übergang der verbliebenen Mitarbeiter auf das Klinikum im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge resultiert in einem Rückgang der Personalrückstellungen und einer Verschiebung in die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter, da die Kosten für die Überstunden, den Urlaub und andere Personalkosten nach dem Übergang vom Klinikum zu tragen sind.

Die Rückstellung aus ausstehenden Rechnungen wurden durch Verbrauch größtenteils in die Verbindlichkeiten verschoben, einen großen Anteil haben hierbei die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter.

Verbindlichkeiten

	22. Jan. 2025 TEUR	bis 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	davon mehr als 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	1.259 919	1.259 919	0 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (Vorjahr)	11.899 6.759	11.899 6.759	0 0	0 0
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (Vorjahr)	23 49	23 49	0 0	0 0
- davon nach dem KHEntgG/BPflV: (Vorjahr)	23 49	23 49	0 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	0 0	0 0	0 0	0 0
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	248 420	248 420	0 0	0 0
Summe Vorjahr	13.429 8.147	13.429 8.147	0 0	0 0

Im Rumpfwirtschaftsjahr 2025 betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter die Verbindlichkeiten gegenüber dem Klinikum Stuttgart insbesondere aus der Personalgestellung der zum 01.07.2024 bereits an das Klinikum übergegangenen Mitarbeiter und der Materiallieferungen aus der Übernahme des Einkaufs durch das Klinikum sowie die erfolgswirksame Pacht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten in Höhe von 1 TEUR (Vorjahr 65 TEUR) Verbindlichkeiten aus Lohnsteuern. Der Rückgang resultiert aus dem Übergang eines Großteils der Mitarbeiter an das Klinikum Stuttgart zum 01.07.2024 und der anschließenden Personalgestellung.

C. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

In den Erlösen aus Krankenhausleistungen sind Erträge aus Konsilleistungen gegenüber der Gesellschafterin, Klinikum Stuttgart gKAöR i.H.v. 55 TEUR (Vorjahr 87 TEUR) enthalten. Die in den Krankenhausleistungen enthaltenen Erträge für Pflegebudget betragen 450 TEUR (Vorjahr 507 TEUR).

Die Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB betreffen überwiegend Erstattungen des Ausbildungsfonds i.H.v. 45 TEUR (Vorjahr 14 TEUR) und Erträge aus Vermietungen i.H.v. 10 TEUR (Vorjahr 7 TEUR).

Die Sonstigen betrieblichen Erträge betreffen überwiegend Boni i.H.v. 143 TEUR (Vorjahr 48 TEUR) und die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen 159 TEUR (Vorjahr 33 TEUR).

Im Jahresergebnis sind periodenfremde Erträge in Höhe von insgesamt 215 TEUR (Vorjahr 4 TEUR), Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen und Personalrückstellungen in Höhe von 159 TEUR (Vorjahr 33 TEUR), sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 517 TEUR (Vorjahr 36 TEUR) enthalten.

Im Jahresergebnis sind Personalaufwendungen in Höhe von 141 TEUR (Vorjahr 725 TEUR) enthalten. Diese betreffen die wenigen verbliebenen Mitarbeiter, die nicht zum 01.07.2024 bereits von der Klinikum Stuttgart gKAöR übernommen und im Rahmen einer Personalgestellung weiterhin an das Herzzentrum überlassen wurden.

Die Aufwendungen für Steuern in Höhe von 24 TEUR (Vorjahr 11 TEUR) betreffen die Vorauszahlungen und die Zuführung zur Rückstellung für Ertragsteuer auf den Gewinn 2025.

Die Umsatzerlöse werden im Zeitpunkt der Leistungserbringung realisiert. Sie sind alle im Inland angefallen. Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen sind im Rumpfgeschäftsjahr 2025 nicht enthalten.

D. Sonstige Angaben

Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB wurde im Rumpfgeschäftsjahr 2025 nachfolgender Aufwand gemäß § 285 Nr. 17 HGB als Honorar (brutto) für

- a. die Abschlussprüfung: 25 TEUR
davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR
- b. sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen: 17 TEUR
davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR

erfasst.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Aus Miet, Leasing-, Wartungs- und Pachtverträgen bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen:

	TEUR
Bis 31. Dezember 2025	404
2026 und später	<u>1.396</u>
	<u>1.822</u>

Davon betreffen 1.715 TEUR den Pachtvertrag gegenüber der Gesellschafterin, Klinikum Stuttgart, mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2029. Mit Austritt des Komplementärs ist zum 23.01.2025 das gesamte Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Klinikum Stuttgart als verbleibenden Gesellschafter angewachsen. Durch die Gesamtrechtsnachfolge sind auch sämtliche Verpflichtungen auf das Klinikum übergegangen.

Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiter i.S.d. § 285 Nr. 7 HGB sind durch das Rumpfwirtschaftsjahr nicht ermittelbar. Zum Stichtag des Jahresabschlusses 2025 verfügte die Gesellschaft über 14 Mitarbeiter, diese teilen sich in 6 Leitende Ärzte sowie 8 weitere Mitarbeiter (insb. Mitarbeitende in Ausbildung und Anerkennung). Diese sind im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zum Bilanzstichtag auf das Klinikum Stuttgart übergegangen.

Gesellschafter

An der Gesellschaft sind beteiligt:

als persönlich haftende Gesellschafterin, die Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH ohne Kapitalanteil und ohne Beteiligung am Gesellschaftsvermögen;

als Kommanditistin, die Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts mit einem festen Kapitalanteil im Nennbetrag von 1.000 EUR.

Organe des Herzzentrums

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Aufgaben und Befugnisse der Organe sind durch den Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

Bis zum 22.01.2025 ist der Geschäftsführer die persönlich haftende Gesellschafterin (Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH). Diese wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Herr Maximilian Riewe (seit 02.01.2024).

Laut § 5 des Gesellschaftsvertrages ist die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Rumpfgeschäftsjahr 2025 gab es keine Geschäftsvorgänge, die eine Befreiung notwendig machten.

Der Geschäftsführer ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der allein am Gesellschaftsvermögen beteiligten Kommanditistin Klinikum Stuttgart angestellt und erhält von der Gesellschaft keine Bezüge.

Gewinnverwendung

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Rumpfgeschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss von EUR 123.966,20 der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Nachtragsbericht

Der seit dem Ende des Geschäftsjahres andauernde und sich verschärfende Nahost-Konflikt stellt einen geopolitischen Risikofaktor dar. Aufgrund der dynamischen und schwer vorhersehbaren Entwicklung sind die konkreten Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht abschließend beurteilbar. Insbesondere mögliche Auswirkungen auf globale Lieferketten sowie auf Energie- und Rohstoffpreise unterliegen erheblichen Unsicherheiten und könnten sich mittelbar auf die zukünftige Ertragslage auswirken.

Die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH wurde aufgrund des Umwandlungsbeschlusses vom 17.12.2024 in eine Kommanditgesellschaft (Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG, Stuttgart) gemäß § 190 ff. UmwG formwechselnd umgewandelt worden. Die Eintragung des Formwechsels im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart erfolgte am 22.01.2025. Mit Austritt des persönlich haftenden Gesellschafters ist der Betrieb im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge dem Kommanditisten, der Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR, angewachsen. Die Löschung der Kommanditgesellschaft ist am 23.01.2025 erfolgt. Der Betrieb der herzchirurgischen Klinik wird im Rahmen des Klinikums Stuttgart weitergeführt.

Unterzeichnung nach § 245 HGB

Stuttgart, 17.06.2026

Prof. Dr. med. Jan Steffen Jürgensen
Medizinischer Vorstand
und Vorstandsvorsitzender des Gesamtrechts-
nachfolgers Klinikum Stuttgart gKAöR

Marya Verdel
Kaufmännische Vorständin des Gesamtrechts-
nachfolgers Klinikum Stuttgart gKAöR

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG
Entwicklung des Anlagevermögens 2025

Bilanzposten	Anfangsstand				Entwicklung der Anschaffungswerte			Endstand	Anfangsstand				Entwicklung der Abschreibungen			Endstand	Restbuchwerte	
	01.01.2025	Zugang	Abgang	22.01.2025	01.01.2025	Abschreibungen des Geschäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	22.01.2025	22.01.2025	31.12.2024								
1	2	3	5	6	7	8	10	11	12	13								
A. Sachanlagevermögen	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	TEUR								
1. Technische Anlagen	1.209.782,35	0,00	0,00	1.209.782,35	-1.202.496,43	-82,84	0,00	-1.202.579,27	7.203,08	7								
2. Einrichtungen und Ausstattungen	5.843.147,85	0,00	0,00	5.843.147,85	-5.404.987,52	-16.633,08	0,00	-5.421.620,60	421.527,25	438								
Insgesamt	7.052.930,20	0,00	0,00	7.052.930,20	-6.607.483,95	-16.715,92	0,00	-6.624.199,87	428.730,33	445								

1. Grundlagen des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung der ärztliche, pflegerische, technische und wirtschaftliche Betrieb einer herzchirurgischen Klinik.

Die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co.KG, in Folgenden Herzzentrum, wird als ein Krankenhaus im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) geführt.

Die Organe der GmbH Co. KG sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat

Das Herzzentrum stand im Rumpfgeschäftsjahr 2025 die Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Maximilian Riewe, als Geschäftsführer vor.

Die Herzzentrum Stuttgart GmbH & Co. KG ist nicht gemeinnützig. Es handelt sich damit um eine unbeschränkte körperschaft- und gewerbesteuerpflichtige Personengesellschaft. Die Gesellschaft nimmt allerdings die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 GewStG in Anspruch.

Wesentliche Änderungen der Geschäftsgrundlage fanden in den Jahren 2024 und 2025 durch die Übernahme und in 2025 erfolgte Integration der Gesellschaft statt. So wurde die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH (vor Umfirmierung Sana Herzchirurgie Stuttgart GmbH) mittels Kaufvertrag vom 22.12.2023 gesellschaftsrechtlich als Tochtergesellschaft des Klinikum Stuttgart aufgenommen. Im Rahmen eines sogenannten Share Deals übernahm das Klinikum Stuttgart zum 02.01.2024 sämtliche Geschäftsanteile an der zuvor zum Sana Konzern gehörenden Gesellschaft. Mit der Umwandlung in eine GmbH & Co. KG zum 22.01.2025 und der anschließenden Anwachsung übernimmt das Klinikum Stuttgart ab 23.01.2025 die Gesamtrechtsnachfolge der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Rumpfgeschäftsjahr 2025 hat sich in Deutschland die konjunkturelle Lage zum Vorjahr weiter verschlechtert. Das BIP nahm im Jahr 2025 preisbereinigt um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr ab. Die wirtschaftliche Entwicklung stagniert seit der Corona-Pandemie und dem russischen Überfall auf die Ukraine infolge der damit verbundenen Energiekrise und Kaufkraftverlusten sowie der zunehmenden strukturellen Herausforderungen durch den demografischen Wandel, einer wachsenden geopolitischen Fragmentierung und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit. Für das fortlaufende Jahr wird mit einem Wachstum

des BIP von 1,0 % gerechnet.¹ Die Inflationsrate im Jahresdurchschnitt 2025 lag wie bereits 2024 bei 2,2.²

Laut den vorläufigen Finanzergebnissen der gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2025 weisen die GKV ein Überschuss von 3,5 Mrd. EUR aus, welcher vorrangig der der Auffüllung der Finanzreserven auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestniveau dienen soll. Die Finanzreserven der Krankenkassen betrugen Ende Dezember 5,1 Mrd. Euro bzw. rund 0,18 Monatsausgaben und liegen damit immer noch unter der gesetzlich vorgesehenen Mindestreserve vom 0,2 Monatsausgaben. Der Gesundheitsfonds verzeichnete ein Defizit von rund 0,6 Mrd. Euro. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds betrug zum Stichtag 15. Januar 2026 rund 7,1 Mrd. Euro.³

Seit 2022 sind bestandene Strukturprüfungen Voraussetzung für die Abrechnung bestimmter Leistungen wie der Intensivbehandlung. Bei negativer Bewertung entfällt die Abrechnungsmöglichkeit. Die Prüfungen wurden 2024 erneut erfolgreich durchgeführt. Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) sollen sie bis 2027 durch Qualitätsprüfungen der Leistungsgruppen ersetzt werden.

Auch im Rumpfgeschäftsjahr 2025 sind die wesentlichen Auswirkungen des Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfIEG) die Fristen für die Budget- und Entgeltverhandlungen inkl. Sanktionen durch Rechnungsabschläge bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Unterlagen bei den Kostenträgern, die Möglichkeit von tagesstationären Behandlungen sowie die finanziellen Hilfen für Pädiatrie und Geburtshilfe, bei denen die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Wirtschaftsprüfer testiert werden muss. Nicht zweckentsprechende Mittel sind zurückzuzahlen.

2.2 Geschäftsverlauf und Ertragslage

Im Berichtszeitraum der ersten 22 Tage des Januars zeigte die Herzchirurgie eine insgesamt sehr positive Entwicklung. Die erbrachten Leistungskennzahlen lagen über den Erwartungen und spiegeln eine stabile Auslastung sowie eine hohe Behandlungsqualität wider. Sowohl im operativen Bereich als auch in der intensivmedizinischen Versorgung konnte eine effiziente und patientenorientierte Leistungserbringung sichergestellt werden. Die gute interdisziplinäre Zusammenarbeit aller beteiligten Berufsgruppen trug maßgeblich zu diesem erfolgreichen Jahresauftakt bei.

Zum 23. Januar erfolgte planmäßig die Integration der Herzchirurgie ins Klinikum Stuttgart. Dieser übernimmt im Zuge der Eingliederung die vollständige Rechtsnachfolge und tritt damit in sämtlichen bestehenden Verträgen, Arbeitsverhältnisse sowie Verpflichtungen ein. Für die

¹ Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2026, Januar 2026

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2026.pdf>

² Vgl. Pressemitteilung Statistisches Bundesamt vom 16.01.2026

[Inflationsrate im Jahr 2024 bei +2,2 % - Statistisches Bundesamt](#)

³ Vgl. Pressemitteilung BMG vom 10.03.2026

[Vorläufige Finanzergebnisse der GKV für das Jahr 2025 | BMG](#)

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co.KG, Lagebericht 2025

Mitarbeitenden bedeuteten dies Kontinuität und Sicherheit, da alle Beschäftigten vollständig übernommen wurden.

Im Rahmen der Integration wurden zudem sämtliche IT-Systeme auf die Konzernstandards umgestellt. Ziel dieser Umstellung ist insbesondere eine verbesserte Dokumentation sowie eine erhöhte Transparenz der Abläufe im Operationsbereich und auf der Intensivstation.

Da die Integration ursprünglich bereits zu Beginn des Januars vorgesehen war, wurde kein eigenständiger, dezidierter Wirtschaftsplan für den betrachteten Zeitraum erstellt. Die Entwicklung in den ersten 22 Tagen bestätigt jedoch die wirtschaftliche Stabilität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung und bildet eine solide Grundlage für die weitere Einbindung in die Strukturen des Klinikums.

Die Leistungserbringung erfolgt am Standort Stuttgart Mitte.

Es wurden 567,56 Casemix-Punkte erbracht. Die DRG-Fallzahlen 2025 lagen bei 138. Die durchschnittliche Verweildauer bei 9,3 Tagen.

Die Erlöse aus Krankenhausleistungen sind im Jahr 2025 von 2,8 Mio. EUR auf 3,0 Mio. EUR gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Erträge fallen aufgrund der im Vorjahr hohen periodenfremden Effekte 0,4 Mio. EUR (Vorjahr 0,1 Mio. EUR) und der Auflösung von Rückstellungen 0,16 Mio. EUR (Vorjahr 0,03 Mio. EUR), die im Jahr 2025 nicht in diesem Ausmaß zu verzeichnen waren.

Aufgrund des Rumpfwirtschaftsjahres 2025 ist zur Vergleichbarkeit das Geschäftsjahr 2024 im Lagebericht nur in anteiliger Höhe zu betrachten.

Eine weitere Schwierigkeit beim Vergleich des Rumpfwirtschaftsjahres mit dem Wirtschaftsjahr 2024 ergibt sich bei den Personalkosten. Im Jahr 2024 war im 1. Halbjahr das Personal noch direkt im Herzzentrum angestellt und entsprechend hierüber abgerechnet. Die Kosten sind daher in den Personalkosten enthalten. Da ein überwiegender Teil der Mitarbeiter zum 01.07.2024 vom Klinikum übernommen wurden und anschließend im Rahmen der Personalgestellung wieder an das Herzzentrum überlassen wurden, sind die Aufwendungen für das 2. Halbjahr im Materialaufwand berücksichtigt. Im Rumpfgeschäftsjahr sind in den Personalkosten i.H.v. 141 TEUR (Vorjahr 725 TEUR) nur noch geringe Aufwendungen bezüglich der wenigen verbliebenen direkt im Herzzentrum angestellten Mitarbeiter angefallen. Diese betreffen Nachberechnungen und die anteiligen Gehälter bis zum Bilanzstichtag, da diese im Rahmen der Gesamtrechnachfolge durch die Anwachsung zum Klinikum Stuttgart übergegangen sind.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen hingegen ist ein Zugang im Vergleich zum Vorjahr mit 327 TEUR um 820 TEUR auf 1,1 Mio. EUR in 2025 zu verzeichnen. Dies resultiert überwiegend aus den gestiegenen Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sowie auf periodenfremde Aufwendungen.

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co.KG, Lagebericht 2025

Das Rumpfgeschäftsjahr 2025 schließt mit einem Überschuss im operativen Geschäftsbereich (EBITDA) von 165 TEUR sowie unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Zinsen mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 124 TEUR (Vorjahr 921 TEUR) ab.

2.3 Vermögenslage

Das Anlagevermögen macht mit 1,74 % der Bilanzsumme (Vorjahr 1,88 %) nur einen geringen Anteil aus. Dies liegt daran, dass das Klinikgebäude sowie der überwiegende Teil der Einrichtung und Ausstattung im Rahmen eines Pachtvertrages vom Klinikum Stuttgart an die Gesellschaft überlassen werden.

Die Vorräte bestehen mit 2,25 Mio. EUR (Vorjahr 2,63 Mio. EUR) überwiegend im Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die zu einem großen Anteil aus Implantaten bestehen.

Die unfertigen Erzeugnisse belaufen sich im Berichtszeitraum auf 0,00 TEUR (Vorjahr 473 TEUR).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Vorjahr nur geringfügig von 10,40 Mio. EUR auf 10,45 Mio. EUR gestiegen.

In diesem Zusammenhang ist der Bestand an liquiden Mitteln von 9,8 Mio. EUR zum 31.12.2024 um 1,75 Mio. EUR auf 11,54 Mio. EUR zum 22.01.2025 angestiegen.

Die Rückstellungen sind um 4.467 TEUR zurückgegangen, dies liegt überwiegend an dem Rückgang der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, die zum großen Teil in die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umgegliedert werden konnten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um ca. 339 TEUR angestiegen. Diese wurden größtenteils bis Ende Februar 2025 beglichen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter sind um 5.140 TEUR angestiegen. Dies liegt insbesondere an den Verbindlichkeiten gegenüber dem Klinikum aus der Personalgestaltung, die teilweise zum Bilanzstichtag des Vorjahres noch als Rückstellung für ausstehende Rechnungen ausgewiesen waren.

2.4 Finanzlage

Das Herzzentrum weist einen Jahresüberschuss von 123.966,20 EUR (Vorjahr 920.786,55 EUR) aus.

Die Vermögens- und Finanzlage ist stabil. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gesichert.

3. Chancen und Risiken

Die Herzchirurgie befindet sich in einem dynamischen medizinischen und organisatorischen Umfeld, das sowohl erhebliche Wachstumspotenziale als auch strukturelle Herausforderungen mit sich bringt. Durch den medizinisch-technologischen Fortschritt, die zunehmende Spezialisierung sowie die demografische Entwicklung ergeben sich für die herzchirurgische Versorgung langfristig attraktive Chancen.

Chancen

Ein wesentlicher Wachstumstreiber ist der anhaltende Fortschritt in der minimal-invasiven und robotisch assistierten Chirurgie. Moderne Verfahren wie TAVI, Mitralklappenrekonstruktionen mittels Clip-Systemen oder hybride Operationsmethoden erweitern das Behandlungsspektrum und ermöglichen eine patientenschonendere Versorgung. Zugleich verbessert die Weiterentwicklung bildgebender und diagnostischer Technologien die Behandlungsqualität und senkt Komplikationsrisiken.

Der demografische Wandel führt zu einem deutlichen Anstieg kardiovaskulärer Erkrankungen, wodurch die Nachfrage nach hochspezialisierter herzchirurgischer Versorgung stetig wächst. Eine starke interdisziplinäre Vernetzung mit Kardiologie, Radiologie, Intensivmedizin und Anästhesie ermöglicht zudem eine verbesserte Ergebnisqualität und stärkt die Wettbewerbsposition gegenüber regionalen und überregionalen Anbietern. Dies bildet eine große Chance in der Integration in das Klinikum Stuttgart.

Die angestrebte Integration der Herzchirurgie ins Klinikum Stuttgart schafft zusätzliche Entwicklungsperspektiven. Durch die Einbindung in ein konzernweites Netzwerk profitieren die Strukturen von geregelten Schnittstellen, einheitlichen Qualitätsstandards und verbesserten Behandlungspfaden. Größenvorteile ermöglichen eine wirtschaftlich effizientere Nutzung kostenintensiver Medizintechnik, verbesserte Einkaufskonditionen sowie eine konsolidierte Investitionsstrategie.

Förderprogramme – etwa zur Modernisierung von OP-Infrastruktur und IT-Systemen – bieten zusätzliche Unterstützung bei strategischen Investitionen und wurden durch das KS bereits initiiert.

Zudem eröffnet die Konzernstruktur Zugang zu zentralen Kompetenzzentren, spezialisierten Fachbereichen und einem größeren ärztlichen sowie pflegerischen Talentpool. Dies erleichtert die Rekrutierung qualifizierter Fachkräfte und stärkt die langfristige Versorgungssicherheit. Gemeinsame Forschungsprojekte, konzernweite Weiterbildungsmöglichkeiten und strukturiertes Wissensmanagement fördern Innovationen und können die Positionierung der Herzchirurgie als leistungsstarkes Zentrum weiter ausbauen. Die erhöhte Sichtbarkeit

innerhalb des großen Verbunds steigert darüber hinaus die Attraktivität für Zuweiser und Kooperationspartner.

Risiken

Dem stehen verschiedene Risiken gegenüber. Der anhaltende Fachkräftemangel – insbesondere in der spezialisierten Pflege und dem OP-Personal – kann die Auslastung der herzchirurgischen OP-Kapazitäten begrenzen. Gleichzeitig führen komplexe Eingriffe, hoher Personalbedarf und modernisierte Infrastruktur zu überdurchschnittlich hohen Kostenstrukturen. Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen, insbesondere bei DRG-Vergütungen oder Budgetrestriktionen, können die wirtschaftliche Stabilität der herzchirurgischen Versorgung zusätzlich beeinflussen.

Die Konkurrenz durch andere Herz- und Thoraxzentren, insbesondere mit ausgeprägter minimal-invasiver Expertise, kann zu einem verstärkten Wettbewerb um Patienten und Zuweiser führen. Zudem bestehen medizinisch-operative Risiken, die durch gesetzliche Qualitätsberichte und Benchmarking deutlich sichtbarer werden und direkten Einfluss auf das Versorgungsimagen haben können.

Die Überführung in eine Konzernstruktur beinhaltet neben Chancen auch strukturelle Risiken. Anpassungsprozesse, neue Entscheidungswege und veränderte organisatorische Abläufe können kurzfristig zu Effizienzverlusten und Reibungspunkten führen. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Besonderheiten oder etablierte Kooperationsstrukturen zugunsten standardisierter Konzernprozesse an Flexibilität verlieren.

4. Zukünftige Entwicklung

Mit der Anwachsung übernimmt das Klinikum Stuttgart ab 23.01.2025 die Gesamtrechtsnachfolge der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG. Bis zum 22.01.2025 ist ein ausgeglichenes Ergebnis zu verzeichnen. Die finanziellen Verhältnisse sind geordnet. Sämtliche Verpflichtungen sind im Rahmen des Gesamtrechtsnachfolge auf das Klinikum Stuttgart übergegangen.

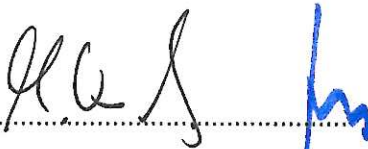
Im operativen Betrieb des Herzzentrums wird auch zukünftig ein Wachstumskurs angesetzt. Der Bedarf der Bevölkerung an Herzchirurgischen OPs wächst stetig, Altersgrenzen in medizinischen Leitlinien werden tendenziell gesenkt, mit Investitionen in Infrastruktur und Technik sowie der Ausbildung guten Personals soll die Herzchirurgie auch in den nächsten Jahren stetig wachsen.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht bekannt.

Stuttgart, 17.06.2026



Prof. Dr. med. Jan Steffen Jürgensen
Medizinischer Vorstand
und Vorstandsvorsitzender des Gesamtrechts-
nachfolgers Klinikum Stuttgart gKAöR



Marya Verdel
Kaufmännische Vorständin des Gesamtrechts-
nachfolgers Klinikum Stuttgart gKAöR

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.